

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 09 0815/1-V/8/83 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes
betreffend die Übernahme der Haftung
für einen Kredit eines österreichi-
schen Bankenkonsortiums an die
Jugoslawische Notenbank.

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
Wien
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 530
Durchwahl

A-1015 Sachbearbeiter: Dr. Mantler

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Dr. Wasserbauer

Gesetzentwurf	
Zl.	16 - GE/1983
Datum	4. 7. 1983
Verteilung	083 - 07 - 04 fmm

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Übernahme der Haftung für einen Kredit eines österreichischen Bankenkonsortiums an die Jugoslawische Notenbank samt Vorblatt, Erläuterungen und Kostenberechnung zu übersenden.

Die Begutachtungsfrist endet am 10. August 1983.

Beilage

1983 06 21

Für den Bundesminister:

Dr. Stanzel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Haider

Bundesgesetz vom betreffend die Übernahme der Haftung für
einen Kredit eines österreichischen Bankenkonsortiums an die
Jugoslawische Nationalbank

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für einen von österreichischen Kreditunternehmungen an die Jugoslawische Nationalbank zu gewährenden Kredit namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB zu übernehmen.

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen darf von der im § 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

1. der Gesamtbetrag der Haftung 40 Millionen US-Dollar oder deren Gegenwert an Kapital und 40 Millionen US-Dollar oder deren Gegenwert an Zinsen nicht übersteigt;
2. die Laufzeit des Kredites 7 Jahre nicht übersteigt;
3. die Verzinsung in inländischer Währung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Kredites nicht mehr als das Zweieinhalbache des geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterr.Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl.Nr. 184) beträgt;
4. die Verzinsung in ausländischer Währung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Kredites nicht mehr als das Zweieinhalbache des zu diesem Zeitpunkt im Land der jeweiligen Währung geltenden offiziellen Diskontsatzes beträgt.

§ 3. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 4. Für die Übernahme der Haftung durch den Bund nach diesem Bundesgesetz ist vom Kreditnehmer ein Entgelt von 0,25 v.H. pro Jahr, berechnet von dem jeweils aushaltenden Kapitalbetrag, zu entrichten. Dieses Entgelt ist gemeinsam mit den vertraglich vereinbarten Zinsen an die kreditgewährenden Kreditunternehmungen zu zahlen und von diesen dem Bund abzuführen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**=====****Problem:**

Aufgrund der wirtschaftlich schwierigen Lage Jugoslawiens wurde im Rahmen einer internationalen Hilfsaktion österreichischerseits ein ungebundener Finanzkredit in Höhe von 40 Mio. \$ in Aussicht gestellt.

Ziel:

Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Übernahme der Bundeshaftung für diesen durch ein österreichisches Bankenkonsortium zu gewährenden Kredit.

Alternativen:

keine

Kosten:

Aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen dem Bund keine Kosten, außer im Falle einer Haftungsinanspruchnahme. Ob es zu einer Inanspruchnahme aus der Bundeshaftung kommen wird, kann zur Zeit nicht vorausgesehen werden.

ERLÄUTERUNGEN
=====

Allgemeiner Teil

Jugoslawien befindet sich zur Zeit in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage. Unter den wirtschaftlichen Problemen kommt den Zahlungsbilanzschwierigkeiten besondere Bedeutung zu. In dieser wirtschaftlichen Ausnahmesituation ist eine schnelle Hilfe notwendig.

Es haben daher eine Reihe von Staaten, und zwar Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, die Schweiz und die USA in Anwesenheit von Vertretern des Internationalen Währungsfonds, der Weltbank sowie Kuwaits im Jänner 1983 in Bern über Kreditmaßnahmen, die zu einer Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage in Jugoslawien beitragen sollen, beraten.

Diese Länder haben sich auf eine Hilfsaktion in Form von Export- und Finanzkrediten in Höhe von 1,3 Milliarden US-Dollar geeinigt.

Als weitere Hilfsmaßnahmen sind außerdem ein vom Internationalen Währungsfonds ausgearbeitetes Stabilisierungsprogramm, ein Überbrückungskredit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Finanzierungen der Weltbank sowie Kredite privater Banken vorgesehen.

Österreichischerseits wurde eine Finanzhilfe in Form eines mittelfristigen Finanzkredites an die Jugoslawische Nationalbank in Höhe von 40 Millionen US-Dollar sowie Exportkredite in Höhe von 60 Millionen US-Dollar in Aussicht gestellt.

Der vorliegende Entwurf dieses Bundesgesetzes soll dem Bundesminister für Finanzen ermächtigen, die Haftung für diesen, von einem österreichischen Bankenkonsortium zu gewährenden Finanzkredit zu übernehmen.

Der Entwurf dieses Bundesgesetzes enthält Bestimmungen, die mit Ausnahme des § 4 und des § 5, soweit er sich auf § 4 bezieht, eine Verfügung über Bundesvermögen im Sinne des Artikels 42 Abs.5 B-VG darstellen.

- 2 -

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die beabsichtigte Finanzhilfe für Jugoslawien soll in Form eines Kredites eines österreichischen Bankenkonsortiums an die Jugoslawische Nationalbank erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, hiefür namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB zu übernehmen.

Zu § 2:

Der Bundesminister für Finanzen darf von dieser Ermächtigung nur unter gewissen Voraussetzungen Gebrauch machen.

Der ungebundene Finanzkredit soll 40 Millionen US-Dollar betragen, was beim derzeitigen Wechselkurs ca. 720 Millionen S ergibt.

Die Laufzeit soll bis zu 7 Jahren betragen.

Die im § 2 lit. 1 bis 4 angeführten Bestimmungen dienen einer dem Artikel 18 Abs. 1 B-VG Rechnung tragenden Determinierung.

Zu § 3:

Durch die Anwendung der vom Bundesminister für Finanzen allgemein festgesetzten Kassenwerte sollen bei der Anrechnung von Fremdwährungen auf den Ermächtigungsrahmen kleinere Kursschwankungen ausgeschaltet und eine einheitliche Verrechnungsbasis für die in Betracht kommenden Fremdwährungen geschaffen werden.

Zu § 4:

Für die Übernahme der Bundeshaftung ist vom ausländischen Kreditnehmer ein Entgelt in Höhe von 0,25 v.H. pro Jahr zu entrichten, wie dies auch im Polenkohlegarantiegesetz, BGBl.Nr. 555/1980, vorgesehen ist.

Kostenberechnung

Aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen dem Bund keine Kosten, außer im Falle einer Haftungsinanspruchnahme. Ob es zu einer Inanspruchnahme aus der Bundeshaftung kommen wird, kann zur Zeit nicht vorausgesehen werden.